

# VERTRAG ÜBER UNTERKUNFTSVERMITTLUNG

Zwischen

der Wirtschafts- u. Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH, Ilseder Hütte 10, 31241 Ilsede

- nachstehend „wito gmbh“ abgekürzt -

und

Name:

Ansprechpartner:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ und Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

- nachstehend Leistungsträger genannt -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

## 1. Gegenstand des Vertrages, Stellung der wito gmbh, Vertragsprinzip, Künftiges CRS-System

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers durch die **wito gmbh** zu den Bedingungen dieses Vertrages.
- (2) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die **wito gmbh** im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig ist und Verträge über die vermittelten und vom Leistungsträger angebotenen Unterkünfte ausschließlich zwischen ihm und dem Gast, bzw. Auftraggeber zustande kommen. Die Vermittlung erfolgt durch die **wito gmbh** im Rahmen einer konventionellen Vermittlungstätigkeit dadurch, dass Vertragsabschlüsse mit dem Gast, bzw. dem Auftraggeber auf der Grundlage eines Gastgeberverzeichnisses sowie entsprechender Angebote im Internet zunächst mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail abgewickelt werden.
- (3) Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle früheren Vereinbarungen über die Vermittlung von Unterkünften des Leistungsträgers ihre Gültigkeit. Die Pflicht zur Abwicklung der auf der Grundlage solcher Vereinbarungen vermittelten Verträge durch den Leistungsträger bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die **wito gmbh** beabsichtigt jedoch, künftig ein elektronisches Informations- und Reservierungssystem, nachfolgend CRS-Systems genannt, einzuführen mit dem Leistungsangebote (Unterkünfte und/oder Pauschalangebote) von gewerblichen Beherbergungsbetrieben und Privatvermietern sowie anderen Anbietern elektronisch, insbesondere über eine entsprechende Buchungsplattform Internet, vertrieben werden können. Für den Fall und den Zeitpunkt der Einführung eines solchen CRS-Systems wird folgendes vereinbart:
  - a) Der Leistungsträger erklärt mit Abschluss dieses Vertrages bereits jetzt unwiderruflich sein Einverständnis, dass mit der Einführung eines solchen CRS-Systems auch seine Unterkunftsangebote über dieses System vermittelt werden können. Der Leistungsträger kann diese Zustimmung schriftlich gegenüber der **wito gmbh** innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung der **wito gmbh** über die Freischaltung des Systems widerrufen.
  - b) Er erklärt sich bereit, dass die von ihm im Rahmen der Stammdatenerfassung erfassten Stammdaten in dieses System übernommen werden. Er verpflichtet sich, ab Einführung eines solchen Systems die Stammdatenpflege ausschließlich elektronisch vorzunehmen.
  - c) Der Leistungsträger stimmt zu, dass das einzuführende CRS-System mit überregionalen Vertriebssystemen, insbesondere von regionalen Tourismusverbänden und überregionalen Tourismusverbänden sowie anderweitigen Hotel- und Buchungsplattformen verbunden werden kann und seine Angebote über solche Schnittstellen in diesen Systemen buchbar gemacht werden.
- (5) Die für die Vermittlung erforderlichen Daten werden mittels Stammdatenerfassungsbogen erhoben. Der Stammdatenerfassungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages und in seiner aktuellen Fassung diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt. Die Stammdaten sind vom Leistungsträger unverzüglich nach dem Eintritt entsprechender Änderungen der Stammdaten durch Mitteilung gegenüber der **wito gmbh** ohne besondere vorherige Aufforderung zu aktualisieren.

- (6) Der Leistungsträger sichert mit Abschluss dieses Vertrages die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Stammdatenerfassungsbogen ausdrücklich zu. Ihm ist bekannt, dass unwahre und unvollständige Angaben zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages und zu Schadensersatzansprüchen des Gastes und der **wito gmbh** führen können.

## 2. Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2011. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresschluss gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Die **wito gmbh** kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der **wito gmbh** und/oder der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens
  - Leistungsmängel
  - andere erhebliche Vertragsverletzungen, z.B. nachhaltige Beanstandungen durch Gäste, die trotz Mahnung nicht beseitigt werden, unrichtige Angaben im Stammdatenerfassungsbogen zu Leistungs- und Informationsdaten
  - Konzessionsverlust
  - Zahlungsverzug mit Entgelten oder Provisionen, wenn trotz mindestens zweifacher Mahnung kein vollständiger Ausgleich erfolgt ist
  - Handlungen oder Unterlassung des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der **wito gmbh** und/oder ihres Rechtsträgers/Gesellschafters (z.B. Kommune, Landkreis) zu schädigen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch (elektronische) Textform (z.B. E-Mail) ist ausgeschlossen.

## 3. Kontingente

- (1) Der Leistungsträger stellt der **wito gmbh** das angegebene Kontingent zur Vermittlung zur Verfügung. Er versichert über dieses Kontingent uneingeschränkt verfügen zu können und dass keinerlei gesetzlichen oder vertraglichen Hindernisse hinsichtlich einer Vermietung an Gäste oder sonstige Auftraggeber durch Vermittlung der **wito gmbh** bestehen. Er versichert insbesondere, alle notwendigen Genehmigungen und Konzessionen zu verfügen.
- (2) Der Leistungsträger versichert, dass alle von ihm zur Vermittlung freigegebenen Unterkünfte den Mindestanforderungen entsprechen, wie sie im Stammdatenerfassungsbogen festgelegt sind. Er verpflichtet sich, diese Kriterien während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages für alle Unterkünfte einzuhalten und durch entsprechende Reparatur-, bzw. Pflegemaßnahmen sicherzustellen.
- (3) Der Leistungsträger ist verpflichtet, ständig mindestens 10% seines Unterkunftscontingents, bei Leistungsträgern mit weniger als 10 Zimmern: mindestens 1 Zimmer in das vermittelbare Kontingent einzustellen. Das eingestellte Kontingent hat bezüglich Lage, Komfort und Ausstattung mindestens dem Durchschnitt des Gesamtkontingents des Leistungsträgers zu entsprechen, mit der Maßgabe, dass bei unterschiedlichen Größen, Ausstattungen und Qualitätsstufen Unterkünfte aller Kategorien gleichmäßig und anteilig beim Kontingent zu berücksichtigen und in dieses einzubeziehen sind.
- (4) Eine Erhöhung der festgelegten Kontingente ist jederzeit durch einseitige Erklärung des Leistungsträgers möglich, welche schriftlich oder per Fax gegenüber der **wito gmbh** zu erfolgen hat. Eine Verringerung des Kontingents, auf die kein vertraglicher Anspruch des Leistungsträgers besteht, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der **wito gmbh**.
- (5) Der Leistungsträger kann auf die in das Kontingent gegebenen Unterkünfte jederzeit für seinen eigenen Vertrieb zurückgreifen, soweit für die jeweilige Unterkunft noch keine Buchung oder eine Reservierung erfolgt ist. Der Leistungsträger ist verpflichtet, vor rechtsverbindlichen Vereinbarungen entsprechende Nachfrage bei der **wito gmbh** zu halten, ob für die jeweilige Unterkunft eine Buchung oder Reservierung erfolgt ist.
- (6) Die **wito gmbh** bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen, bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das

Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.

#### 4. Preise

- (1) Der Leistungsträger versichert, dass die Preise der in das Kontingent gegebenen Kapazitäten identisch sind mit denjenigen, die für den Direktkunden gelten und dass den über die **wito gmbh** vermittelten Gästen dieselben Leistungen und Ermäßigungen eingeräumt werden, die Direktkunden in vergleichbaren Fällen angeboten und zugestanden werden. Der Gast zahlt also bei Buchung über die **wito gmbh** denselben Preis wie bei einer Direktbuchung beim Leistungsträger. Individuell vereinbarte Firmentarife bleiben hiervon unberührt.
- (2) Soweit die Angebote des Leistungsträgers in Printmedien, insbesondere in Gastgeberverzeichnisse übernommen werden, ist der Leistungsträger für den Geltungszeitraum solcher Printmedien nicht zur Erhöhung der darin abgedruckten Preise berechtigt. Preisermäßigungen sind jederzeit zulässig.
- (3) Der Leistungsträger ist verpflichtet gestattete Preisänderungen unverzüglich schriftlich (unter Ausschluss der elektronischen Textform, z.B. E-Mail) mitzuteilen. Unterlässt er dies, hat er mit dem Gast nach den im System hinterlegten Preisen abzurechnen.

#### 5. Anreise und Verfügbarkeit für den Gast, Umbuchungen

- (1) Über die **wito gmbh** gebuchten Unterkünfte sind bis 20:00 Uhr, sonstige Leistungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt für den Gast frei-, bzw. bereit zu halten. Danach sind die Unterkünfte/Leistungen ohne weitere Rücksprache mit der **wito gmbh** für den Leistungsträger wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert. Die **wito gmbh** wird den Gast bei der Buchung, in der Buchungsbestätigung und/oder durch eine entsprechende Regelung in den bei der Buchung vereinbarten Geschäftsbedingungen auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinweisen.
- (2) Sollte ein Gast, mit dem durch die Vermittlung der **wito gmbh** ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen wurde, ohne Mitteilung nicht anreisen, bzw. die vermittelte Leistung nicht in Anspruch nehmen gelten die Regelungen unter Ziffer 6.
- (3) Umbuchungen sind Änderungen von Gästenamen, Ankunfts- oder Abreiseterminen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen für im Übrigen gleich bleibende, bzw. verlängerte Aufenthalte der Gäste. Der Leistungsträger wird weder gegenüber dem Gast, noch gegenüber der **wito gmbh** Umbuchungsentgelte erheben.

#### 6. Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

- (1) Dem Leistungsträger ist es freigestellt, ob er dem Gast im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise Stornokosten in Rechnung stellt. Soweit dem Gast jedoch Stornokosten in Rechnung gestellt werden, ist der Leistungsträger verpflichtet, die Geltendmachung und die Berechnung so vorzunehmen, dass von den nachfolgenden Bestimmungen nur zu Gunsten des Gastes abgewichen werden darf.
- (2) Ausgangspunkt für die Berechnung ist die gesetzliche Rechtslage, wonach im Falle des Rücktritts des Gastes vom Beherbergungsvertrag gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des § 537 BGB der Anspruch des Leistungsträgers auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils bestehen bleibt.
- (3) Soweit der Leistungsträger Stornokosten geltend machen will, hat er sich jedoch zuvor um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu bemühen und sich ersparte Aufwendungen aus einer anderweitigen Belegung anrechnen zu lassen.
- (4) Soweit eine anderweitige Belegung ganz oder teilweise nicht möglich ist, sind von dem danach vom Leistungsträger zu beanspruchenden Preis der Unterkunftsleistung ersparte Aufwendungen entsprechend den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen abzuziehen, so dass dem Gast höchstens folgende Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen:

bei Ferienwohnungen und	
Übernachtungen ohne Frühstück	90%
bei Übernachtung/Frühstück	80%
bei Halbpension	70%
bei Vollpension	60%

des vereinbarten Gesamtpreises.

- (5) Nichtanreisen von Gästen sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.
- (6) Rücktrittserklärungen oder ein Nichterscheinen des Gastes bei Buchungen, die durch Vermittlung der **wito gmbh** erfolgen, sind vom Gast ausschließlich an den Gastgeber zu richten. Soweit solche bei der **wito gmbh** eingehen, wird diese den Gastgeber unverzüglich hierüber unterrichten.

## 7. Buchungsabwicklung

- (1) Die **wito gmbh** tritt gegenüber dem Gast als rechtgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf. Die **wito gmbh** kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder, soweit eingeführt, über elektronische Reservierungssysteme schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder anderen gewerblichen Auftraggebern. Die **wito gmbh** ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (2) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftliche Erklärungen, auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die **wito gmbh** in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (3) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass der Vertrag bei Leistungen aus dem Kontingent zwischen ihm und dem Gast mit der Buchungsbestätigung an den Gast ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt.
- (4) Die **wito gmbh** unterrichtet den Leistungsträger über getätigte Buchungen unverzüglich schriftlich, per Fax oder Mail. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Vertragsschluss erforderlichenfalls telefonisch mitgeteilt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.

## 8. Entgelte für die Teilnahme, Provision, Inkasso

- (1) Für die Aufnahme in das Vermittlungskontingent der **wito gmbh** ist ein Jahresentgelt zu entrichten. Dieses ist vom Leistungsträger nach Zahlungsaufforderung fällig zum 01. Januar an die **wito gmbh** zzgl. USt in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten. Sollte die Aufnahme zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember eines Jahres erfolgen, wird eine gesonderte Rechnung, anteilig zu den restlichen Monaten der Laufzeit bis 31. Dezember erstellt.
- (2) Die jährlichen (bei unterjährigem Eintritt anteilig) Entgelte betragen derzeit:
  - a) Für Privatvermieter € 75,-
  - b) Für Pensionen € 150,-
  - c) Für Hotels € 300,-sämtliche vorgenannte Beträge jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- (3) Eine Erhöhung der in Abs. (1) und (2) genannten Entgelte durch die **wito gmbh** ist aus sachlich gerechtfertigten insbesondere wirtschaftlichen Gründen jeweils für ein neues Vertragsjahr durch einseitige Erklärung möglich. Sollte die Anhebung mehr als 10 % betragen, berechtigt dies den Anbieter zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages für das neue Jahr.
- (4) Mit Einführung des CRS-Systems kann die **wito gmbh** mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Zeitraumes, für welches das Jahresentgelt zuletzt entrichtet wurde für den folgenden Zeitraum anstelle eines Jahresentgelts für jede vermittelte Buchung eine Provision in Höhe von 10% des Nettoumsatzes einschließlich Verpflegungskosten, Nebenleistungen und Zuschlägen beanspruchen. Für eine Erhöhung des Provisionsatzes gilt die Regelung in Abs. (3) entsprechend.
- (5) Sobald und soweit anstelle des Jahresentgelts eine Provision erhoben wird, ist diese Provision auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Provision besteht jedoch nur dann, wenn der Leistungsträger Stornokosten tatsächlich berechnet und nur aus dem Betrag, den der Leistungsträger an Stornokosten tatsächlich erhält, wobei im Hinblick auf die Provisionsverpflichtung keine gerichtliche Beitreibungspflicht des Leistungsträgers besteht.
- (6) Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen (insbesondere auch

wegen Überbuchung) nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der **wito gmbh** nicht.

- (7) Der Leistungsträger erhält halbjährlich eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.

### 9. Zahlungsabwicklung mit dem Gast

- (1) Der Leistungsträger kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen mit dem Gast Anzahlungen und Abschlagszahlungen vereinbaren. Die **wito gmbh** trifft keine Pflicht, mit dem Gast solche Vereinbarungen zu treffen.
- (2) Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt zwischen Leistungsträger und dem Gast. Dies gilt für jedwede Zahlungen, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen.
- (3) Die **wito gmbh** haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.

### 10. Haftung, Unterrichtungspflicht des Beherbergungsbetriebes, Versicherung

- (1) Die **wito gmbh** haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung bzw. sonstigen vermittelten Leistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der Tourismusstelle in diesem Vertrag bleiben unberührt.
- (2) Der Leistungsträger stellt die **wito gmbh** von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der **wito gmbh** beruht.
- (3) Der Leistungsträger haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast- für Leistungsmängel gegenüber der **wito gmbh**. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die in den Stammdaten erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vertragsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- (4) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Leistungsträgers gegenüber dem Gast unberührt.
- (5) Die **wito gmbh** wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die **wito gmbh** von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder – verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.
- (7) Dem Leistungsträger wird in seinem eigenen Interesse dringend empfohlen, auf seine Kosten eine Personen- und Sachschadenversicherung abzuschließen, welche alle Risiken seines Betriebes und seiner Leistung für den Gast abdeckt.

### 11. Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der **wito gmbh** unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vermittlungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (3) Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der **wito gmbh** gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus

bestehenden Buchungen. Er hat die **wito gmbh** von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

## 12. Gastaufnahmebedingungen

- (1) Die **wito gmbh** wird als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Gastaufnahmebedingungen vereinbaren.
- (2) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die durch Vermittlung der **wito gmbh** erfolgen, diese ausschließlich nach den mit dem Gast vereinbarten Gastaufnahmebedingungen der **wito gmbh** abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die durch die Vermittlung der **wito gmbh** erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Soweit Unterkunftskontingente von der **wito gmbh** im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen die **wito gmbh** als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesen Fällen kann die **wito gmbh** die Inanspruchnahme von Kontingenten in einem speziellen „Leistungsträgervertrag zur Leistungserbringung bei Pauschalen der **wito gmbh**“ regeln.

## 13. Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.
- (3) Die **wito gmbh** ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis - ganz oder teilweise - auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des Leistungsträgers bedarf.

## 14. Datenschutz

Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

## 15. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist – soweit zulässig der Sitz der **wito gmbh**.

\_\_\_\_\_  
Ilsede

Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
wito gmbh

\_\_\_\_\_  
Leistungsträger